



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat III2A

Per Mail an:
Ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VII 10 - 078a 06.09.02/15

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Dr. Cromm
Durchwahl: 1721
E-Mail: andreas.cromm@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 01. Oktober 2015

Konsultation des BMWi zum Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“ vom 31.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu der Ihnen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zugegangenen Stellungnahme wird zu den im Biomassebereich aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung bezogen:

Ist die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen sinnvoll? Welche Ideen und Anregungen für ein Ausschreibungsdesign haben Sie hierzu?

Nach hiesiger Einschätzung erscheint die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen sinnvoll.

Die Ausgestaltung des Marktdesigns für Biomasse sollte dazu beitragen, die Höhe der bislang erzeugten Strommenge zu sichern und den Anteil der in Bezug auf den Klimaschutz besonders erwünschten Rohstoffe (Rest- und Abfallstoffe) zu steigern.

Das Marktdesign sollte zur Erhaltung des Bestandes dienen und den Ausbau im Rahmen des im EEG 2014 vorgesehenen Ausbaukorridors von 100 MW (brutto) wirtschaftlich möglich machen. Bei den Ausschreibungsbedingungen ist für neue Biogasanlagen vorzusehen, dass mindestens 80% der Einsatzstoffe aus Abfall- und Reststoffen (wie z.B. Gülle und Landschaftspflegematerial) kommen.

Sowohl Bestandsanlagen, deren Vergütungsdauer ausgelaufen ist, wie auch Anlagen, bei denen die 20-jährige EEG Vergütungsdauer noch läuft, aber deren anstehende Investitionen sich erst über das Ende der Vergütungsdauer hinaus amortisieren, sollten an der Ausschreibung teilnehmen dürfen, sofern die Voraussetzungen für einen flexiblen Anlagenbetrieb erfüllt sind.

Die auszuschreibende Größe sollte die Bemessungsleistung bzw. Arbeit sein. Die Ausschreibung in Bemessungsleistung ermöglicht allen Anlagen in einem gewissen Umfang eine Flexibilisierung.

Um die Vielfalt der Akteure zu erhalten, sollte bei der Ausschreibung eine Staffelung der Anlagengröße vorgesehen werden bzw. die Bezuschlagung der Gebote nach einer Einteilung in Anlagengrößenklassen erfolgen.

Grundsätzlich sollten sich Ausbaupfad, Bagatellgrenzen und Größenklassen zukünftig nicht nach installierter Leistung, sondern nach der Bemessungsleistung richten. Dies gilt insbesondere für die Definition von Güllekleinanlagen.

Güllekleinanlagen (§ 46 EEG 2014) und Bioabfallanlagen (§ 45 EEG 2014) sollten nicht ausgeschrieben und weiter gemäß EEG 2014 vergütet werden.

Biomethan sollte wieder mit in die Überlegungen einbezogen werden: Mit dem EEG 2014 ist auch der Ausbau der Biomethanerzeugung zum Erliegen gekommen, obwohl sich dieses durch Einspeisung ins Erdgasnetz verteilen, speichern, und bedarfsgerecht dezentral verbrauchen lässt (kombinierte Strom- und Wärmenutzung vor Ort).

Es wird dafür plädiert, bereits im EEG 2016 die Ausschreibung für Biomasse vorzusehen, um Betreibern von Bestandsanlagen eine verlässliche Perspektive zu bieten.

Soll nach Auslaufen der EEG-Förderung der Biomasseanlagenbestand durch andere Technologien ersetzt werden (die freiwerdende Bioenergie könnte dann in anderen Sektoren wie Verkehr und Wärme eingesetzt werden)? Können durch eine Anschlussförderung Nutzungskonkurrenzen entstehen (z. B. durch Auswirkungen auf den Preis für Holz)?

Aus Sicht der Schonung von Ressourcen macht es wenig Sinn, Anlagen, deren EEG-Vergütungsdauer abläuft, pauschal durch andere Technologien ersetzen zu wollen. Anlagen,

deren Weiterbetrieb sinnvoll und praktikabel ist, sollten zur flexiblen und bedarfsgerechten Stromerzeugung weiterbetrieben werden können. Für den Fall, dass ein Weiterbetrieb nicht in Frage kommt, sind die Folgenutzungen auf den jeweiligen Einzelfall abzustimmen.

Welche Chancen einer Kostensenkung bestehen bei einer Einbeziehung des Anlagenbestandes in die Ausschreibung?

Wenn der Anlagenbestand mit an der Ausschreibung teilnimmt, kann davon ausgegangen werden, dass die dann per Ausschreibung ermittelten Vergütungen deutlich unter den bisherigen EEG-Vergütungen der Altanlagen liegen, so dass sich Kostenvorteile ergeben.

Bestehen ohne Anschlussförderungen Chancen für den Weiterbetrieb von Biomasseanlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung? Wenn ja, in welchem Bereich und unter welchen Bedingungen?

Die Chancen für den Weiterbetrieb von Anlagen ohne Anschlussförderung werden als gering eingeschätzt. Am ehesten wäre ein solcher aufgrund der Substratkosten in den Bereichen der Bioabfall- und Altholzanlagen denkbar, da diese in die Erledigung von Entsorgungsaufgaben mit eingebunden sind. Dabei ist zu beachten, dass sinkende Einnahmen aus der Verwertung der Reststoffe infolge Auslaufens der EEG-Förderung an anderer Stelle des Entsorgungsweges aufzufangen sind.

Kann eine Anschlussförderung technologie-neutral sein? Sollten Vorteile für KWK-Anlagen gewährt werden? Welche Auswirkungen hätte die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen auf die Erzeugung von Wärme?

Bis auf Güllekleinanlagen (§ 46 EEG 2014) und Bioabfallanlagen (§ 45 EEG 2014) sollten alle Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen dürfen. Altholzanlagen besitzen ggü. Biogasanlagen einen Kostenvorteil. Daher dürften sie bei Ausschreibungen die niedrigsten Angebote abgeben und am ehesten den Zuschlag erhalten. Allerdings sind deren Möglichkeiten zum flexiblen Betrieb geringer als bei Biogasanlagen und die Brennstoffverfügbarkeit begrenzt. Spezielle Vorteile für KWK-Anlagen erscheinen nicht unbedingt notwendig, da eine wirtschaftliche Vermarktung der erzeugten Wärme niedrigere Angebote und damit die Erhöhung der Chance auf den Zuschlag ermöglicht.

Wie kann im Rahmen einer Anschlussförderung sichergestellt werden, dass in erster Linie besonders effiziente Biomasseanlagen in Betrieb gehalten werden?

Anlagen mit niedrigen Substratkosten, die darüber hinaus die eingesetzten Substrate effizient in Strom und Wärme umwandeln und ihre erzeugte Wärme wirtschaftlich vermarkten, sind in der Lage, im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens tendenziell niedrigere Angebote abzugeben. Im Ausschreibungsverfahren würden diese am ehesten den Zuschlag erhalten.

Gibt es Systemdienstleistungen, die durch Biomasseanlagen erbracht werden können und die nicht oder nur mit hohem Aufwand durch andere Anlagen erbracht werden können?

Sollte die Anschlussförderung an eine Flexibilisierung der Anlage gekoppelt werden?

Strom aus Biomasse kann im Gegensatz zu anderen Formen der erneuerbaren Stromerzeugung flexibel und bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf das Ziel, den Anteil des Stroms aus Wind- und Solarenergie zu steigern, wird Strom aus Biomasse künftig noch stärker als bisher als flexibel einsetzbare und speicherbare erneuerbare Energien-Komponente benötigt werden. Eine Anschlussförderung sollte daher davon abhängig gemacht werden, dass die Anlagen flexibel betrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Cromm